

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Approbationsverfahren für Ärzte mit Drittstaatenabschlüssen zum Wohle der Patienten gestalten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

I. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:

1. die Gleichwertigkeitsprüfungen nach §3 Absatz 3 BÄO im Approbationsverfahren für Mediziner mit Drittstaatenabschlüssen entfallen;
2. bei allen Anträgen auf Approbation - bei denen die Antragsteller ihre ärztliche Ausbildung nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen haben - die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach §28 ÄApprO und am dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach §30 ÄApprO für die Erteilung einer Approbation nachzuweisen ist. Die Prüfungen erfolgen zwingend in deutscher Sprache.

II. bis zum Inkrafttreten der unter I. genannten Regelungen dafür zu sorgen, dass:

1. eine Statistik über die Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfungen nach §3 Absatz 3 BÄO geführt und veröffentlicht wird;

Dresden, 09.05.2018



Unterzeichner: André Barth
Datum: 09.05.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL
AfD-Fraktion

2. festgestellt wird, welches Ausmaß der vermutete Anerkennungstourismus hat, indem zwischen den Bundesländern abgeglichen wird, ob Antragsteller bereits anderenorts einen Antrag auf Approbation gestellt haben. Hierrüber ist eine Statistik zu erstellen und zu veröffentlichen;
3. eine Statistik erstellt und veröffentlicht wird, die Auskunft über die Echtheit der vorgelegten Dokumente gibt und darüber hinaus auch Verdachtsfälle erfasst sowie nach Herkunftsstaaten aufgeschlüsselt wird;
4. Risikostaaen definiert werden, bei denen aufgrund fehlender bilateraler Abkommen im Urkundenwesen oder fehlender Mitwirkung von Behörden des Herkunftsstaates die Echtheit der vorgelegten Dokumente nur schwer oder sehr zeitverzögert festgestellt werden kann. Für Antragsteller aus diesen Risikostaaen sind im Approbationsverfahren grundsätzlich Gutachten über die Echtheit der vorgelegten Unterlagen, im Einzelfall zu Lasten des Antragstellers einzusetzen. Die Risikostaaen umfassen mindestens Afghanistan, Aserbaidschan, Irak, Syrien und Ägypten.

III. zu berichten, wie sie die derzeitigen Regelungen des Approbationsverfahrens für Mediziner mit Drittstaatsabschlüssen hinsichtlich folgender Aspekte bewertet:

1. bürokratischer Aufwand und Kosten für die Approbationsbehörden;
2. bürokratischer Aufwand und Kosten für die Antragsteller;
3. Eignung der Gleichwertigkeitsprüfungen, zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Drittstaatsabschlüssen;
4. Angemessenheit der inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung der Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 BÄO, um die für die ärztliche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen;
5. Gefährdung des Patientenschutzes durch die Anerkennung von gefälschten Dokumenten, Urkunden sowie Gefälligkeitsgutachten;
6. die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Gleichwertigkeitsprüfungen durch die Approbationsbehörden der verschiedenen Bundesländer und der nicht einheitlichen Bewertungspraxis sowie Auslegungen der Anforderungen nach BÄO.

Begründung:

Im Zuge der Massenzuwanderung kommen/kamen auch vermehrt Mediziner aus Drittstaaten nach Deutschland, die auch in Sachsen vermehrt um Approbation ersuchen/ersuchten. Bereits im Jahre 2016 waren in Sachsen 2.517 von insgesamt 24.214 Ärzten ausländischer Herkunft. Das ist ein Anteil von 10,4% und damit weitaus mehr, als der Ausländeranteil in der Gesamtbevölkerung. Der Einsatz ausländischer Ärzte darf nicht zu Lasten der Patientensicherheit und einer

hochwertigen qualitätsgesicherten medizinischen Versorgung gehen. Gefahren für die Patientensicherheit und die hochwertige Versorgung ergeben sich v.a. durch Ärzte aus Krisen- und Entwicklungsländern, in denen die ärztliche Tätigkeit und Ausbildung nur bedingt mit dem deutschen Tätigkeits- und Anforderungsprofil vergleichbar ist. Mittlerweile beantragen aber Ärzte aus genau diesen Krisen- und Entwicklungsländern vermehrt eine Approbation in Sachsen. Im Jahre 2015 waren dies 478 Personen, im Jahr 2016 436 Personen und im Jahr 2017 416 Personen mit einem Medizinabschluss, der in einem Drittstaat erworben wurde (Drs. 6/12378). Ausländer mit Medizinerabschlüssen, die in der EU/ EWR oder der Schweiz erworben wurden, beantragten im Jahr 2015 nur 134 Personen, 2016 95 Personen und 2017 ebenfalls 95 Personen eine Approbation in Sachsen (Drs. 6/12379). Derzeit sind die wichtigsten Herkunftsländer bei Drittstaatlern Syrien, Ukraine, Ägypten, Russland und Aserbaidschan und bei Personen mit EU/EWR Diplomen Polen, Tschechien, Rumänien und die Slowakei.

Personen, die ihren Medizinerabschluss in der EU/EWR oder der Schweiz erworben haben, erhalten eine Approbation über eine abzulegende Sprachprüfung und die Anerkennung ihres Abschlusses über das automatische Verfahren nach Richtlinie 2005/36/EG. Weitere Prüfungen sind nur in Sonderfällen notwendig, wenn z.B. der Abschluss vor EU-Beitritt des jeweiligen Staates erworben wurde.

Das Verfahren für in Drittstaaten erworbene Medizinerabschlüsse ist wesentlich komplexer. Zunächst erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung nach §3 Absatz 3 BÄO. Es wird geprüft, ob der Ausbildungsstand als gleichwertig gegenüber dem deutschen Ausbildungsstand anzusehen ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt §3 Abs. 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 BÄO. Die Prüfung erfolgt anhand vorgelegter Urkunden und Zeugnisse. Defizite können u.a. auch durch Berufserfahrung kompensiert werden. Wurden wesentliche Unterschiede festgestellt oder ist eine Prüfung nur unter unangemessenem zeitlichem und sächlichem Aufwand möglich, ist das Bestehen einer Kenntnisprüfung nach §3 Abs. 3 Satz 3 BÄO für die Erteilung der Approbation Voraussetzung. In dieser Kenntnisprüfung soll der Nachweis erbracht werden, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des Arztberufes zu besitzen. Die Prüfung erfolgt in mündlich-schriftlicher Form vor einer staatlichen Prüfungskommission, bezieht sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten (vgl. §37 ÄApproO). Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimalig wiederholt werden. Wurde die Kenntnisprüfung erfolgreich absolviert, ist für die Erteilung einer Approbation noch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest nachzuweisen. Während des Approbationsverfahrens kann bereits eine Berufserlaubnis erteilt werden, um praktische Erfahrungen als Arzt sammeln zu können.

Das Approbationsverfahren für Mediziner mit in Drittstaaten erworbener Abschlüsse steht zunehmend in der Kritik. Neben dem 120. Deutschen Ärztetag (Drs. Ib – 06; Ib – 07; Ib - 53), der das Verfahren als „nicht ausreichend“ kritisierte, „die Sicherheit und den Schutz der Patienten zu gewährleisten“, hat auch die Bundesregierung am 10.03.2017 Hinweise vorgelegt, die gleiches konstatieren (BT Drs. 18/11513).

Änderungen am Approbationsverfahren wurden dennoch seither nicht vorgenommen.

Die Schwachstellen im Verfahren stellen sich wie folgt dar:

1. Gleichwertigkeitsprüfungen stützen sich auf vorgelegte Urkunden und Diplome, dies birgt die Gefahr, dass Entscheidungen auf Grundlage gefälschter Urkunden/ Diplome oder Gefälligkeitsgutachten erfolgen.
2. Defizite in der Gleichwertigkeit können durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, obwohl die ärztliche Tätigkeit in Entwicklungsländern und Krisenstaaten nicht mit der in Deutschland vergleichbar ist.
3. Arbeitszeugnisse und Nachweise, die in Deutschland einen sehr hohen Stellenwert besitzen, existieren in dieser Form in Entwicklungsländern nicht. Zudem besteht wiederum die Gefahr der Entscheidung auf Grundlage von Gefälligkeitsbescheinigungen.
4. Es kommt durch die unterschiedliche Auslegung der Vorgaben zur Anerkennung von Drittstaatsabschlüssen zu einem sog. „Anerkennungstourismus“. Dies bestätigte auch die Staatsregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.Nr. 6/12382 indem sie ausführte: *„Es wird vermutet, dass einige Antragsteller, die die Anerkennung im Freistaat beantragen, anschließend in einem anderen Bundesland, in dem die Anforderungen wohlmöglich weniger streng sind, die Anerkennung beantragen.“*
5. Gleichwertigkeitsprüfungen sind zeitlich und sächlich sehr aufwendig, da es sich immer um Einzelfallprüfungen handelt. In den meisten Fällen führten Gleichwertigkeitsprüfungen bei Drittstaatsabschlüssen zu einer Kenntnisprüfung, sodass einige Bundesländer (Bundesdrucksache 18/11513) vorschlugen, generell Kenntnisprüfungen ohne vorherige Bewertung der Gleichwertigkeit durchzuführen.
6. Bei Betrachtung des zeitlichen Umfangs der Kenntnisprüfungen (60-90 Minuten) und der Vorgabe, dass sich diese auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung beziehen sollen, kommen Zweifel auf, ob dies vollumfänglich möglich ist. In der Bundesdrucksache 18/11513 konstatierte Baden-Württemberg, dass *„die Kenntnisprüfung nicht das Niveau eines Staatsexamens habe, ein solches Niveau im Interesse des Patientenschutzes aber erforderlich sei.“*
7. Die Legalisation vorgelegter Urkunden und Diplome ist mitunter schwierig, weil gängige Verfahren nicht angewandt werden können (Drs. 6/12382) .
 - a. Bilaterale völkerrechtliche Verträge existieren u.a. nicht für Syrien, Ägypten, Aserbaidschan, Russland und die Ukraine.
 - b. Die Haager Apostille kann u.a. nicht für Syrien, Ägypten und nur eingeschränkt für Aserbaidschan angewandt werden.
 - c. Die Legalisation über Konsulare nach §13 Konsulargesetz ist nicht möglich (s. d.).
 - d. Die Legalisation von Urkunden im Rahmen der Amtshilfe im Herkunftsstaat wurden u.a. für Afghanistan, Aserbaidschan, Irak und Syrien eingestellt und kann derzeit nicht angewandt werden.
 - e. Die Übersetzung von Urkunden ersetzt keine Echtheitsprüfung.

Auf Grundlage dieser Kritikpunkte, wurden die Forderungen für die Neuregelungen im Approbationsverfahren abgeleitet und stehen für die Punkte I.1. und I.2. im Einklang mit den Forderungen des 120. Deutschen Ärztetages und mehrerer kassenärztlicher Vereinigungen.

Zu I.:

Das bis dato angewandte Vergleichsverfahren soll durch einen Nachweis ersetzt werden, um zu gewährleisten, dass ein mit dem deutschen Niveau vergleichbarer Ausbildungs- und Kenntnisstand der Mediziner mit Drittstaatsabschlüssen gesichert nachgewiesen werden kann. Ärzte mit in Drittstaaten erworbener Abschlüsse sollen mittels erfolgreicher Teilnahme am zweiten und dritten Teil der Ärztlichen Prüfung zweifelsfrei nachweisen, dass mit dem deutschen Niveau vergleichbare Kenntnisse vorhanden sind. Die Prüfungen erfolgen zwingend in deutscher Sprache. Der Einfachheit halber ist die Teilnahme an den regulären Prüfungsterminen zu gewährleisten.

Zu II.:

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Approbationsverfahren sind die derzeitigen gegebenen Gestaltungsspielräume auszunutzen, um die Patientensicherheit zu erhöhen.

Es gilt zunächst die Erkenntnislage zu verbessern. Hierzu müssen als Erstes einmal Statistiken über die Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfungen geführt werden. Weiterhin muss festgestellt werden, welches Ausmaß der vermutete Anerkennungstourismus hat. Hierzu sind Abfragen über Doppelbeantragungen von Approbationen in den einzelnen Bundesländern durchzuführen. Zudem müssen, um Risikoländer definieren zu können, Statistiken geführt werden, aus denen sowohl Verdachtsfälle als auch das Ausmaß nachgewiesener Unechtheit von Unterlagen hervorgeht. Länder in denen die Überprüfung vorgelegter Unterlagen auf Grund fehlender bilateraler Abkommen im Urkundenwesen oder fehlender Mitwirkung von Behörden nicht möglich ist, oder die Prüfung vorgelegter Unterlagen erschwert oder zeitlich verzögert ist, sind in die Risikostaaaten mit aufzunehmen. Für diese Risikostaaaten sind grundsätzlich Einzelfallgutachten für die Echtheitsprüfung anzufertigen. Die Risikostaaaten umfassen mindestens Afghanistan, Aserbaidschan, Irak, Syrien und Ägypten aus bereits angeführten Gründen.

Zu III.:

Aufbauend auf die eingangs erörterten Kritikpunkte am derzeitigen Approbationsverfahren für Mediziner mit Drittstaatsabschlüssen wird eine Bewertung der Staatsregierung bezüglich der aufgelisteten Kritikpunkte erbeten.